

# AVA 21.01.2022

---

## **Mikrozensus startet am 10. Januar 2022 Rund 55 000 Haushalte in der Befragung**

Am 10. Januar startet bundesweit der Mikrozensus 2022. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bittet hierfür alle ausgewählten Haushalte um Unterstützung bei der Durchführung der größten jährlichen Haushaltserhebung in Deutschland. Über das ganze Jahr 2022 hinweg werden in mehr als 900 Gemeinden rund 55 000 in einer Stichprobe ausgewählte Haushalte in Baden-Württemberg zu ihren Lebensverhältnissen befragt. Dies sind rund ein Prozent der insgesamt rund 5,2 Millionen (Mill.) Haushalte im Südwesten.

### **Was ist der Mikrozensus?**

Neben dem Grundprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie den seit 1968 erhobenen Fragen der EU-weit durchgeführten Erhebung zur Arbeitsmarktbeteiligung werden seit 2020 zusätzlich Fragen der ebenfalls EU-weit durchgeführten Befragung zu Einkommen und Lebensbedingungen (SILC, »Statistics on Income and Living Conditions«) gestellt. Seit dem Jahr 2021 wird das Frageprogramm des Mikrozensus um die ebenfalls EU-weit durchgeführte Erhebung zur Internetnutzung in privaten Haushalten (IKT) ergänzt.

Die Ergebnisse des Mikrozensus sind eine wichtige Informationsquelle zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen. Dabei geht es beispielsweise um Fragestellungen in welchen Familienkonstellationen Menschen leben, welche Bildungsabschlüsse von der Bevölkerung erworben wurden oder in welcher Erwerbssituation sie sind. 2022 wird die Erhebung um Fragen zur Wohnsituation der Menschen ergänzt. Der Mikrozensus liefert somit auch Ergebnisse zu Fragen der Barrierefreiheit der Wohnsitze in Baden-Württemberg.

Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, die wirtschaftliche und soziale Veränderungen auslöst, ist der Mikrozensus von Bedeutung. Die Auskünfte der auskunftspflichtigen Haushalte helfen, die aktuelle Lage der Bevölkerung in Baden-Württemberg abzubilden. Für den Mikrozensus sind dabei die Auskünfte von Menschen im Rentenalter, von Studierenden sowie von Erwerbslosen genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten oder Selbstständigen.

### **Wer wird für die Erhebung ausgewählt?**

In einem mathematischen Zufallsverfahren werden zunächst Gebäude bzw. Gebäudeteile gezogen. Für die Ermittlung der Namen der Haushalte in den Gebäuden setzt das Statistische Landesamt vor Ort auch Erhebungsbeauftragte ein. Die Erhebungsbeauftragten können sich bei der Namensermittlung mittels eines Ausweises als Beauftragte des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen. Für die zufällig ausgewählten Haushalte besteht Auskunftspflicht. Sie werden innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal im Rahmen des Mikrozensus befragt.

### **Wie läuft die Befragung ab?**

Ausgewählte Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ besteht die Möglichkeit, der Auskunftspflicht durch ein Telefoninterview

mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistischen Landesamts nachzukommen, oder einen Papierbogen auszufüllen. Eine volljährige Person kann die Auskünfte für alle Haushaltsmitglieder erteilen.

Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der **Geheimhaltung** und dem **Datenschutz** und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt werden diese anonymisiert und zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.

## **Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 28. Dezember 2021**

### **§ 1 Bekanntgaben**

Der Vorsitzende verlas das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2021 dem Gemeinderat und den anwesenden Zuhörern.

### **§ 2 Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Kreenried-Käfersulgen Grundlage hier: Aufstellung der TÖB**

Dem Gemeinderat wurden die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Bedenken und Anregungen von Behörden und Bürgern im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Fassung vom 28.09.2021 zur Beratung vorgelegt. Herr Saur vom gleichnamigen Büro Saur aus Mengen informierte den Gemeinderat darüber, dass insgesamt 38 Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Stellungnahme gebeten wurden. Des Weiteren erläuterte Herr Saur, dass es sich bei den Rückmeldungen hauptsächlich um redaktionelle Anregungen für die Planunterlagen und den Satzungen handelt. Aus der Mitte des Gemeinderats wurde nochmals angemerkt, dass für den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieb eine weiterreichende Festsetzung in den Baubauungsplan eingearbeitet wird, die die besonderen Rücksichtnahmepflichten gegenüber dem umliegenden landwirtschaftlichen Betrieb berücksichtigt und die Emissionen eines landwirtschaftlichen Betriebes näher und umfangreicher klarstellen. Hier wurde darauf hingewiesen, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht nur Geruchshäufigkeiten, sondern auch Geräuschemissionen durch den alltäglichen Betrieb verursacht und diese zu respektieren seien. Herr Saur erklärte, dass der Abwägungsvorschlag entsprechend erweitert wird. Nach eingehender Beratung fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse. Der Gemeinderat der Gemeinde Eichstegen macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 28.09.2021 zu eigen. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte werden in die vollständige Entwurfsfassung vom 28.09.2021 eingearbeitet. Der Gemeinderat billigt einstimmig den Entwurf der vollständige Entwurfsfassung.

### **§ 3 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Kreenried-Käfersulgen**

Der Vorsitzende und Herr Saur legten dem Gemeinderat folgende Satzungen dar.

- **Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes „Kreenried-Käfersulgen“ in der Fassung vom 22.12.2021**

- **Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kreenried-Käfersulgen“ in der Fassung vom 22.12.2021**
- **Begründung zum Bebauungsplan „Kreenried-Käfersulgen“ Gemarkung Eichstegen in der Fassung vom 22.12.2021**

Nach eingehender Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die dargelegten Satzungen mit der Erweiterung, die besonderen Rücksichtnahmepflichten gegenüber dem umliegenden landwirtschaftlichen Betrieb berücksichtigt, wie unter Tagesordnungspunkt §2 beschlossen.

#### **§ 4 Sonstiges**

Der Gemeinderat stimmte der Annahme einer Spende, eines Christbaues von Herrn Wolfgang Uhl aus Königseggwald für die Kapelle in Kreenried freudig zu. Wir bedanken uns recht herzlich bei Herrn Uhl für die Spende des Christbaumes für die Kapelle in Kreenried.

Gemeinde Eichstegen